

Peter Huizing

Revision des kirchlichen Gesetzbuches

Seit 1969 gibt die päpstliche Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches «*Communicationes*» (Mitteilungen) heraus, in denen unter anderem zusammenfassende Berichte über die Arbeit der Studiengruppen der Kommissionskonsultoren veröffentlicht werden. Bis zur Niederschrift dieses Artikels sind vier Berichte erschienen. Im folgenden soll eine kurze Übersicht über den sachlichen Inhalt dieser Berichte gegeben werden. Die Darstellung dieser Berichte und der Reaktionen darauf wird fortgesetzt.

1. Grundstatut der Gläubigen

Die Studiengruppe «Die Laien und die Vereinigungen der Gläubigen» legte einen dreigliedrigen Entwurf vor. Der erste Teil ist ein Grundstatut der Gläubigen. Einem speziellen Teil über die Laien muß ja ein allgemeiner Teil über alle Gläubigen vorgehen. So spricht auch Kapitel 2 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche («*Lumen Gentium*») zuerst über das Volk Gottes, das alle Gläubigen umfaßt, und dann erst über den besonderen Stand der Geistlichen, der Laien und der Ordensleute. Alle Gläubigen haben als Menschen und als Christen eine fundamental gleiche Würde, gleiche Berufung zur Heiligkeit und haben teil an der allen gemeinsamen Mitwirkung bei der Sendung der Kirche. Daraus ergeben sich vor allem, Kraft positiven und natürlich-göttlichen Rechts, Rechte und Pflichten, die das positive menschliche Recht anerkennen und garantieren muß.

Der Entwurf gibt zuerst eine Definition des Begriffs «Gläubiger»; eine Erklärung darüber, daß dieser Teil für alle gilt; eine Erklärung zur fundamentalen Gleichheit aller. Die weiteren Bestimmungen betreffen unter anderem: die Pflicht, den als wahr erkannten Glauben zu bewahren; das Recht und die Pflicht, ein den eigenen Kräften angemessenes Wissen zu erwerben; das Recht auf freie Forschung und freie Meinungsäußerung der Wissenschaftler, die sich mit kirchlichen Wissenschaften

befassen, unter Berücksichtigung der notwendigen Klugheit und des Gehorsams gegen das Lehramt; das Recht auf die geistlichen Dienste der Kirche, besonders die Verkündigung und die Sakramente; das Recht auf eigene Spiritualität, privat oder in einer Vereinigung, wenn auch übereinstimmend mit den Lehren der Kirche; die Pflicht, gehorsam anzunehmen, was die Obrigkeiten als Lehrer und Leiter lehren und entscheiden; das Recht, den eigenen Ritus zu behalten, das Recht aktiv an liturgischen Feiern teilzunehmen; das Recht und die Pflicht an der Verkündigung der Heilsbotschaft mitzuwirken; das Recht, die eigenen Nöte und Wünsche der Obrigkeit mitzuteilen; das Recht auf eine legitime öffentliche Meinung(säußerung) in der Kirche; das Recht auf Freiheit von jeglichem Zwang bei Wahl des Lebensstandes; das Recht auf Zusammenschluß; das Recht auf guten Namen.

Festgestellt wird die Befugnis zur Verteidigung des eigenen Rechts sowohl gegenüber der Obrigkeit wie in einem Prozeß. Jeder hat das Recht, gehört zu werden, einen Verteidiger zu erhalten; den Namen des Anklägers zu kennen, wenn auf Grund einer Klage gegen ihn aufgetreten oder vorgegangen wird; die Gründe zu kennen, auf denen eine Entscheidung oder ein Urteil beruht; nur für im Recht festgelegte Übertretungen bestraft zu werden und zwar mit einer Strafe, die im selben Recht bestimmt worden ist.

2. Das Laienstatut

Der zweite Teil des Entwurfs handelt von ausschließlichen Rechten und Pflichten der Laien und von einzelnen Anwendungen der *allgemeinen* Rechte und Pflichten auf Laien.

Die dem Laien eigene Sendung ist die Sorge für innerweltliche Belange gemäß der von Gott gesetzten Ordnung. Daraus ergeben sich eigene Rechte und Pflichten. Die Laien haben darin eigene Verantwortung und Freiheit, wenn auch unter Beachtung der Lehre der Hierarchie über Glaube und Sitte. Die Autonomie der weltlichen Ordnung muß respektiert werden. Die Rechte und Pflichten, die die Laien als Glieder der Kirche haben, unterscheiden sich von denen, die sie als Glieder der Gesellschaft haben. Letztere fallen nicht unter die kanonischen Normen, sondern unter das bürgerliche Gesetz.

Um jeden Zweifel auszuschließen, werden einige allgemeine Rechte und Pflichten der Laien bestätigt, wie das Recht, kirchliche Wissenschaften auch auf akademischem Niveau zu studieren und zu do-

zieren; die Fähigkeit, als Sachverständiger oder Berater von den Oberen zu Rate gezogen zu werden; die Pflicht und das Recht zum Apostolat, einzeln oder in einer Gemeinschaft; die Fähigkeit, zur Zusammenarbeit mit dem hierarchischen Apostolat berufen und in bestimmten kirchlichen Ämtern angestellt zu werden.

Dieses Statut enthält nur allgemeine Normen, die praktikabel werden müssen durch konkrete Anwendungen in anderen Teilen des kirchlichen Gesetzbuches über die Teilnahme der Laien an der kirchlichen Leitung, Rechtsprechung, Güterverwaltung und so weiter.

3. Vereinigungsrecht

Der dritte Teil des Entwurfs enthält einige allgemeine Bestimmungen über die Vereinigungen der Gläubigen; sie ersetzen die Canones 684–725 des kirchlichen Gesetzbuches, welche lediglich einige Laienvereinigungen betreffen, die zudem keine rechtliche Existenz haben, wenn sie nicht von der kirchlichen Autorität errichtet oder wenigstens gutgeheißen worden sind. Der Entwurf erkennt das Recht aller Gläubigen an, der Laien und Priester, unter Beachtung des gesetzlichen Verhaltens gegenüber der Autorität, Vereinigungen zu gründen und zu leiten.

Das kirchliche Gesetzbuch teilt die Vereinigungen nach ihren Zielen ein: die «Dritten Orden» folgen der Spiritualität eines bestimmten Ordens; «fromme Vereine» üben bestimmte Formen der Frömmigkeit oder der Liebestätigkeit; Bruderschaften pflegen bestimmte öffentliche Gottesdienste. Der Entwurf teilt nach dem Verhältnis zur Hierarchie ein: Vereinigungen, die von Gläubigen errichtet oder geleitet werden und nur in Glaubens- und Sittensachen unter eine allgemeine Aufsicht der Autorität fallen, wie es ja auch bei den einzelnen Gläubigen der Fall ist; Vereinigungen, die von der kirchlichen Autorität errichtet oder formell gutgeheißen und von ihr mehr abhängig sind.

Die bisherigen Normen gehen zuviel auf Einzelheiten ein. Sie waren sogar schon für gewisse Vereinigungsformen untauglich, die kurz vor oder nach Einführung des Gesetzbuches von 1918 entstanden. Der Entwurf beschränkt sich auf einige allgemeine Grundsätze. Das übrige wird dem örtlichen Recht und den Statuten der Vereinigung überlassen. So bleibt viel Raum für eine Weiterentwicklung von Vereinigungsformen, ohne daß Konflikte zwischen Charisma und Institution entstehen.

4. Strafrecht

Vorgeschlagen wird, «De delictis et poenis» durch ein «Ius poenale» zu ersetzen. Der Entwurf dieser Studiengruppe gliedert sich in einen allgemeinen Teil: Delikte im allgemeinen, Strafen im allgemeinen, besondere Strafen; und einen speziellen Teil über bestimmte Vergehen. Der allgemeine Teil wird für notwendig gehalten, weil für eine richtige Anwendung des Strafrechts allgemeine Normen notwendig sind, die Grundnormen für die ganze (lateinische) Kirche gleich sein müssen und eine so enorme Arbeit den Bischöfen oder ihren Konferenzen nicht überlassen werden kann. Der Entwurf bietet ein Rahmengesetz für Strafgesetzgebung und Strafzumessung in den verschiedenen Kirchen. Der besondere Teil bezieht sich auf Vergehen, für die eine in der ganzen Kirche geltende gleiche Strafe als opportun gehalten wird.

Grundsätzlich ist Strafrecht eine Sache der öffentlichen Ordnung. Auch darin sollen pastorale Belange vorherrschen und der Schutz der Personrechte gesichert sein. Nichtkatholische Christen fallen nicht unter kanonische Sanktionen, außer wenn ein Gesetz oder eine Vorschrift es anders bestimmt. Verschiedene Normen beabsichtigen Strafenbeschränkung; die schwersten Strafen können nur von der höchsten Autorität erlassen und auferlegt werden; Strafe wird nur auferlegt, wenn es kein anderes Mittel gibt, Ärgernis zu beheben, Recht wiederherzustellen, den Schuldigen zu bessern und dies mit Strafe wohl erreicht werden könnte; die Strafen, die mit der Übertretung eintreten (*poenae latae sententiae*) sind stark reduziert worden und können von den unteren Autoritäten nur in Ausnahmefällen angewandt werden; für Delikte gegen das allgemeine Recht kann die niedere Obrigkeit nur in äußersten Notfällen eine Nebenstrafe festsetzen; bei mildernden Umständen kann der Richter von der Auferlegung einer Strafe absehen und selbst andere Maßnahmen ergreifen oder der Autorität empfehlen. Auch wenn eine Strafe für notwendig erachtet wird, muß dem Bestraften jede mögliche seelsorgliche Hilfe geboten werden.

Ausführlichere Normen werden für eine Vorschrift vorgelegt, mit der eine Strafandrohung verbunden ist (*praeceptum poenale*), die aber unterschieden werden muß von einem «decretum», durch das eine Strafe ohne richterlichen Prozeß auferlegt wird oder welche erklärt, daß ein Strafzustand eingetreten ist. Es wird bestimmt, wer solche Vorschriften erlassen kann; daß dabei dauernde Strafen und auf unbegrenzte Zeit geltende Strafen ausge-

geschlossen sind; festgelegt werden auch Vorkehrungen und Formalitäten für den Erlaß und die Mitteilung an die Betroffenen sowie die Folgen einer Berufung gegen die Anordnung an höhere Instanzen.

Bezüglich Verantwortlichkeit und Haftung wird festgelegt, daß nur bestraft werden kann, wer vorsätzlich gehandelt hat, außer wenn Gesetz und Vorschrift anderes bestimmen. Vorsatz ist der bewußte Wille, das Gesetz oder die Vorschrift zu übertreten (wie in Canon 2200, §1). Die Annahme der Vorsätzlichkeit ohne irgendwelche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (*dolus plenus*) des Canon 2229, §2 ist entfallen. Der Verdacht oder die Annahme der Vorsätzlichkeit des Canon 2200, §2 wird durch die Annahme der Verantwortlichkeit ersetzt; man kann zwar voraussetzen, daß jemand für seine Taten verantwortlich ist, nicht aber, daß man ein Gesetz oder eine Vorschrift bewußt übertreten will. Die Annahme weicht nicht nur dem Beweis des Gegenteils, sondern auch, wenn das Gegenteil wahrscheinlich ist. Die Canones 2201–2208 werden ersetzt durch eine allgemeine Definition der Umstände, die die Verantwortlichkeit für das Delikt oder die Strafbarkeit im allgemeinen ausschließen oder die Schwere des Delikts vermindern oder vermehren. Die Normen für das versuchte Delikt und das vereitelte Delikt sind gemildert worden: Strafen werden dafür nicht festgelegt, nur mögliche Bußen oder Strafmaßnahmen, außer für sehr ernste Fälle; und auch dann ist die Strafe fakultativ.

Die Zensuren sind beibehalten worden, wenn auch in gemilderter Form. Eine Strafe hört auf, wenn durch ein späteres Gesetz das Strafgesetz oder wenigstens die Strafe entfällt, auch (im Gegensatz zu Canon 2226, §3) wenn die Zensur bereits verhängt worden ist. Berufung gegen ein Dekret, durch das eine Zensur auferlegt wird, setzt das Dekret vorläufig außer Kraft. Exkommunikation und persönliches Interdikt schließen nicht mehr das Verbot ein, sakramentale Absolution von Sünden zu erhalten: ein weitreichender Vorschlag, den Bereich von Gewissen und Beichte einerseits vom Bereich der öffentlichen Ordnung und der Strafen andererseits getrennt zu halten. Fortgefallen ist das Verbot für Exkommunizierte, Sakramentalien zu empfangen (Canon 2260, §1) und die Bestimmung, daß sie an Ablässen, Fürbitten und öffentlichen Gebeten der Kirche keinen Teil haben (Canon 2262, §1). Wenn der Delinquent unbekannt ist, kann keine Zensur auferlegt oder als eingetreten erklärt werden. Ebenfalls fällt die Zensur für eine Gemeinschaft fort sowie das allgemeine Interdikt und der

Begriff der «Meidung von Exkommunizierten» (*excommunicati vitandi*). Ein exkommunizierter oder suspendierter Geistlicher darf seine Weihe- und Jurisdiktionsgewalt ausüben, wenn dies nötig ist für Gläubige, die in Todesgefahr sind, und immer wenn Gläubige darum bitten. Suspension und Interdikt sind lediglich Zensuren, keine «Bußstrafen» (der Ausdruck «Vergeltungsstrafen» – *poenae vindicativae* – wird ersetzt durch «Bußstrafen» – *poenae expiatoriae* –, nach Augustinus, De civitate Dei 21, 13). Auch fallen die Strafen des Ehrverlustes – *infamia* – fort, das Verbot des kirchlichen Begräbnisses, Verlegung oder Aufhebung eines Bischofsitzes oder einer Pfarrei, das Verbot Sakramentalien zu empfangen.

Keine Zensur verbietet den Empfang der sakramentalen Absolution. Beichtväter brauchen also nicht mehr von Zensuren zu lösen. Sie haben auch nicht mehr die Befugnis, eine «Bußstrafe» aufzuheben. Deshalb wird vorgeschlagen, im Recht selbst festzulegen, in welchen Fällen die Verpflichtung aufgehoben wird, die Strafe fortzusetzen.

Der spezielle Teil über die Delikte des allgemeinen Rechts umfaßt: 1. Delikte gegen die Religion und die Einheit der Kirche; 2. Delikte gegen die kirchliche Autorität und die Freiheit der Kirche; 3. Mißbrauch kirchlicher Ämter und Delikte in der Ausübung von Ämtern; 4. Urkundenfälschung; 5. Delikte gegen besondere Verpflichtungen; 6. Delikte gegen Leben und Freiheit des Menschen; 7. eine allgemeine Norm (im Bericht nicht näher bezeichnet).

5. Institutionen der Vollkommenheit (*instituta perfectionis*)

Darunter werden alle kirchlich anerkannten Institutionen verstanden, in denen sich die Mitglieder in der einen oder andern Form zum Halten der drei evangelischen Räte zusammenfinden. Einleitende Bestimmungen definieren den Begriff dieser Institutionen und ihrer Abteilungen. In ihnen werden auch die theologischen Aspekte des gottgeweihten Lebens, sein charismatischer Charakter und die besondere Berufung dazu behandelt; ebenfalls ihr Zusammenhang mit der Sendung der Kirche.

Ein allgemeiner Teil, gültig für alle Institutionen, handelt von der Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung von Institutionen, Provinzen und Häusern; vom Verhältnis zur kirchlichen Autorität; von der Leitung; von der Güterverwaltung; von der Mitgliederzulassung und -ausbildung; von den Verpflichtungen der Institutionen und ihrer Mit-

glieder; von der Beendigung der Mitgliedschaft durch Übergang in ein anderes Institut, Austritt oder Entlassung. Ein spezieller Teil handelt von den monastischen Institutionen; von Ordensinstitutionen mit apostolischer Zielsetzung, Geistlichen und Laien; von Instituten mit gemeinsamem Leben; von Säkularinstituten; von exempten Instituten. Zwischen Männer- und Fraueninstituten gibt es in der Autonomie keinen Unterschied. Der Entwurf will nur notwendige Normen allgemeinen Rechts vorlegen, aber dem Eigenrecht der Institute für eine stete Anpassung Raum lassen. Vorgeschlagen wird eine gewissenhafte Regelung der internen Autonomie und der Beziehungen zur zentralen und örtlichen Autorität. Die Folgen der Exemption als einer besonderen, vom Papst zu verleihenden Rechtsstellung, wird in einem gesonderten Teil behandelt. Die Normen über die Leitung bezwecken, daß die Leitung die Zusammenarbeit der Mitglieder anregt. Die Regelung der Beichtjurisdiktion, vor allem für Ordensfrauen, ist vereinfacht. Über das Postulat bestimmt das allgemeine Recht nichts. Die Bedingungen für die Gültigkeit von Noviziat und Eintritt wurden vermindert; die Bedingungen für ihre Erlaubtheit fallen fort.

6. Prozeßrecht

Der Entwurf dieser Studiengruppe verlangt für jedes Kirchenmitglied mehr Rechtssicherheit durch schnell arbeitende und vertrauenswürdige Rechtsprechung. Richter dürfen nicht nach Gutdünken von Bischöfen abgesetzt werden. Erwünscht ist die Anpassung an örtliches ziviles Prozeßrecht, trotzdem bleibt wegen der hierarchischen Struktur der Gerichte und wegen jedermanns Recht, seine Sache Rom vorzulegen, ein im Wesen gleichartiges System kirchlichen Prozeßrechts notwendig.

Laien können als *assessor* angestellt werden (Ratgeber eines Einzelrichters), als *auditor* (Vernehmungsrichter) und als Gerichtsschreiber. Bischofskonferenzen können erlauben, daß bei Ehenichtigkeitserklärungsprozessen einer der drei Richter erster Instanz ein Laie sein kann, wenn für das örtliche Gericht keine drei Geistlichen verfügbar sind. Sie können örtliche Gerichte errichten; Statuten für die Organisation der Gerichte und des Personals verfassen, Richtlinien für die Arbeitsweise aufstellen.

Nichtkatholiken können vor einem Streitgericht (*iudicium contentiosum*) als Kläger auftreten. Frauen können als Anwälte zugelassen werden. Anwälte, nicht die Parteien, dürfen bei Zeugenverhören zu-

gegen sein, es sei denn, daß der Richter anders entscheidet. Das Verhör geschieht durch den Richter, auch wenn Fragen vom Anwalt oder vom *defensor vinculi* vorgelegt werden, außer wenn die Bischofskonferenz anders bestimmt. Die Fälle, in denen das Urteil eines Gerichtes nichtig ist, sind stark reduziert worden.

Zu Ehenichtigkeitsprozessen ist das für den Ort zuständige Gericht befugt, wo die Ehe geschlossen worden ist oder wo die beklagte Partei einen festen Wohnsitz hat oder, mit Zustimmung des Ortsbischofs, des gewählten Gerichts und seines Vorsitzenden, wo der größte Teil der Untersuchung stattfinden muß. Die Bischofskonferenz kann bestimmen, daß ein Geistlicher als Einzelrichter auftreten kann, wenn es nicht anders geht. Für das Recht als Kläger aufzutreten, sind keine Beschränkungen vorgesehen. Dem Anwalt der Klägerparteien werden die gleichen Rechte zuerkannt wie dem *defensor vinculi*. Eine zweite Instanz wird gefordert, der Instanzenweg wird aber bedeutend verkürzt.

7. Verwaltungsverfahren

Die hierfür vorgelegten Normen betreffen alle Leitungsakte, die ohne richterlichen Prozeß getätigt werden, mit Ausnahme der Akte der höchsten Autorität. Sie sehen auch eine Berufung gegen die Gesetzgebung einer niederen Autorität vor. Die Oberen müssen bei Verwaltungsakten für genügend Einsicht in die zu entscheidenden Fragen und die Beweise dafür sorgen. Betroffene müssen gehört werden, außer wenn dies evident überflüssig sein sollte. Wer einen Antrag oder eine Berufung einreicht, muß Gelegenheit haben, sich über Gegenstand und Dokumentation zu informieren, darauf zu antworten und die Hilfe eines Anwalts oder Sachverständigen anzurufen. Die Entscheidung muß schriftlich gegeben werden, mit wenigstens summarischer Angabe der Gründe. In allen Fällen steht Berufung an eine höhere Autorität offen; bei Beugung des Gesetzes, Amtsmißbrauch oder falscher Motivierung der Entscheidung kann man sich an einen Verwaltungsrichter wenden; an den üblichen Richter, wenn man sein persönliches Recht für verletzt hält. Bei Berufung gegen die Entscheidung eines Bischofs ist die höhere Autorität (außer dem Heiligen Stuhl) ein Rat von drei Bischöfen, der von der nationalen Bischofskonferenz zu bestellen ist. Die Bischofskonferenz bestellt außerdem ein Gericht von drei Richtern als Verwaltungsgericht. Für wünschenswert wird eine zentrale höchste Instanz für die Verwaltungsrechtsprechung gehalten.

8. Weiterer Verlauf

Schon am 23. Juni 1970 teilte Papst Paul VI. in seiner Ansprache an die Kardinäle mit, daß die Entwürfe der Kommission zuerst den Bischöfen vorgelegt würden, die ihrerseits die Dolmetscher der Gefühle des Gottesvolkes sein sollen. Die Beratung und Durcharbeitung der Entwürfe würden sicherlich noch viel Zeit brauchen, aber durch sie könne die Gesetzgebung wirksamer und die Zeit für eine fruchtbare Annahme reif werden (AAS 62, 1970, 518). Man könnte diese Worte vielleicht in dem Sinn interpretieren, daß nach der mehr akademischen Arbeit der Kommissionskonsultoren die Bischöfe und ihre Berater aus Klerus und Laien beur-

teilen sollen, was die Entwürfe für die Praxis bedeuten und wie weit sie mit Erfolg in den verschiedenen Ländern ausführbar sind. Der Sekretär der Kommission, P. Raymundus Bidagor S. J., zitierte im Mai 1970 bei einer Ansprache im Institut Catholique de Paris die berühmten Worte Iherings: Das Recht gibt es nur, um verwirklicht zu werden. Die Verwirklichung ist das Leben und die Wahrheit des Rechts. Sie ist das Recht selbst; was nicht in Wirklichkeit übergeht, was nur in den Gesetzen und auf dem Papier steht, ist nur ein Schatten des Rechts, nichts als Worte. Eine echte, realistische Revision kann nur im Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zustandekommen.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens